



## Unterrichtungsvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	UV/0250/2016		<b>Datum:</b>	11.10.2016			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	01002-15				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>25.10.2016</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Bienenstück" in Koblenz-Metternich im Schmetterlingsweg</b>						

### Unterrichtung:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum o.g. Vorhaben zur Kenntnis.

<b>Antragseingang</b>	30.04.2015
<b>Bauvorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Weltkulturerbe</b>	
<b>„Mittelrheintal“ tangiert</b>	nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Befreiung bzgl. Errichtung eines Gartenhauses und Einfriedung in der Vorgartenfläche, Stellplätze im Vorgartenbereich
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Schmetterlingsweg 2
<b>Gemarkung</b>	56072 Metternich
<b>Flur</b>	8
<b>Flurstück</b>	199

### Sachlage:

Der Antragsteller beantragte nachfolgende Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 52:

- die Errichtung von 3 Stellplätzen im Vorgartenbereich,
- die Errichtung eines Gartenhauses,
- die Errichtung von Einfriedungen im Vorgartenbereich,
- abweichend von der Festsetzung, dass im Reinen Wohngebiet (WR) Gartenlauben und Geräteschuppen unzulässig sind, die Errichtung eines Gartenhauses.

Mit Datum vom 30.11.2015 wurde der v.g. Antrag abgelehnt, da die Zustimmung des zuständigen Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung in der Sitzung vom 22.09.2015 nicht erteilt worden ist. Der Antragsteller erhob Widerspruch gegen den

Bescheid.

Die der Befreiung entgegenstehende Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch den ABL würde bei einer Entscheidung durch den Stadtrechtsausschuss gem. § 36 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 71 Abs. 5 LBauO ersetzt werden. Insofern hat der Vertreter des Amtes 61 erklärt, dass der negative Bescheid vom 30.11.2015 aufgehoben wird und die beantragten Befreiungen im Rahmen eines Abhilfebescheides erteilt werden. Damit wird dem Widerspruch vollumfänglich abgeholfen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Um Kenntnisnahme der Unterrichtung wird gebeten.

**Anlagen:**

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Fotos (aktuelle Situation)
- Foto gepl. Zaun, Gartenhaus